

Satzung Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr Neulußheim

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr Neulußheim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neulußheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Neulußheim.
- (2) Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch persönliches Engagement der Mitglieder, die Beschaffung von Finanzmitteln durch Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dazu wollen wir Menschen mit ihren jeweils unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in einem persönlichen, ideellen und finanziellen Engagement einbinden. Beiträge der Mitglieder sind nicht zu leisten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung steht dem Antragsteller ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins wahrzunehmen und zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Beschluss ist endgültig

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung der 14-tägigen Frist
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen ist

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (2) Wahl des Vorstandes gem.§ 8 Abs. 1
- (3) Wahl der Kassenprüfer (zwei)
- (4) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenverwalters, sowie des Berichts der Kassenprüfer
- (5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenverwalter
 - d) Schriftführer
 - e) 2 bis 5 Beisitzern
 - f) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neulußheim oder ein von ihm benannter Vertreter gehört dem Vorstand mit Stimmrecht kraft Amtes an
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist
- (3) Der Kassier der Freiwilligen Feuerwehr Neulußheim darf nicht gleichzeitig Kassenverwalter des Fördervereins sein
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der jeweiligen Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und erörterten wesentlichen Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag

§ 9 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
- (2) Bei Auszahlungen von bis zu 500 € pro Kassenvorgang handelt der Kassenverwalter in Eigenverantwortung
- (3) Bei Auszahlungen von über 500 € bis maximal 1.000 € pro Kassenvorgang bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Auszahlungen über 1.000 € bedarf es eines Vorstandsbeschlusses
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor
- (5) Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vereinsordnungen

Satzungsnachrangige „Normen“ werden in einer separaten Vereinsordnung geregelt, wie z.B die Regelung des Datenschutzes in einer Datenschutzordnung. Diese satzungsnachrangigen Vereinsordnungen werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und können bei Bedarf durch einfache Mehrheit eines Vorstandbeschlusses angepaßt werden. Änderungen der Vereinsordnungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Verbindlich wird eine Vereinsordnung erst, wenn sie den Mitgliedern bekannt gemacht wurde (z.B. per Mail).

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07.10.2004 beschlossen
Die Satzung in der Fassung 2018 wurde durch die Jahreshauptversammlung 2018 am 26.02.2019 beschlossen und umfasst Änderungen in

- §6 (4) Jahresbericht Schriftführer entfällt
- §9 (3) (2) Änderungen des Verfügungsrahmens bei Auszahlungen
- §11 Vereinsordnungen – Neuer Paragraph
- §12 Identischer §11 der Gründungssatzung

Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.